

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juli 1967	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 67	Neunte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz <i>Ändert GVBl. II 210-16</i>	135
18. 7. 67	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ObVI-GebO) <i>Ändert GVBl. II 363-10</i>	136
13. 7. 67	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Delegiertenversammlungen der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern <i>Ändert GVBl. II 350-10</i>	137
17. 7. 67	Elfte Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln <i>Ändert GVBl. II 354-17</i>	137
6. 7. 67	Anordnung über die zuständige Behörde nach § 10 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen <i>GVBl. II 356-78</i>	138
5. 7. 67	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung <i>GVBl. II —</i>	138

Neunte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz*)

Vom 7. Juli 1967

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1967 (GVBl. I S. 81), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

Unter „F. Landgericht Kassel, VI. Amtsgericht Kassel“ werden die Gemeinden „Dennhausen“ (Nr. 5), „Dittershausen“ (Nr. 6), „Frommers-

hausen“ (Nr. 12) und „Niedervellmar“ (Nr. 27) gestrichen; als neue Nr. 12 wird die Gemeinde „Fuldabrück“, als neue Nr. 34 a wird die Gemeinde „Vellmar“ eingefügt.

§ 2

Die Änderungen sind durch den Zusammenschluß der Gemeinden Dennhausen und Dittershausen zu der Gemeinde Fuldabrück und der Gemeinden Niedervellmar und Frommershausen zu der Gemeinde Vellmar mit Wirkung vom 1. Juli 1967 eingetreten.

Wiesbaden, den 7. Juli 1967

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Strelitz

*) Ändert GVBl. II 210-16

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich
bestellte Vermessungsingenieure (ObVI-GebO)*)**

Vom 18. Juli 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß einer Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 323) wird verordnet:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ObVI-GebO) vom 14. Juni 1960 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Februar 1965 (GVBl. I S. 43), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Neben der Gebühr nach Nr. 1 wird eine Feldarbeitsgebühr berechnet. Diese beträgt für den Einsatz eines Meßtrupps bei einer Arbeitszeit — einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit —
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| bis zu 5 Stunden täglich | bis zu 45,— DM |
| über 5 bis 9 Stunden täglich | bis zu 90,— DM |
| über 9 Stunden täglich | bis zu 110,— DM.“ |

2. Die Anmerkungen 2 und 3 zu Nr. 8 erhalten folgende Fassung:

- „2. Die Gebühr umfaßt die Angaben nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 sowie § 25 Abs. 7 (außer Nr. 5) der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157) in der Fassung vom 30. September 1966 (GVBl. I S. 305) einschließlich der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art).

3. Für Mehrleistungen [z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, Angaben nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und 7 — gegebenenfalls auch nach § 25 Abs. 5 — der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157) in der Fassung vom 30. September 1966 (GVBl. I S. 305), besondere Höhenaufnahmen] wird neben der Gebühr nach Nr. 8 die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 d und 18) berechnet.“

3. Die Nr. 10, 11 und Buchst. e der Nr. 17 werden gestrichen.

4. Nr. 18 erhält folgende Fassung:

- „18. Soweit die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen wird, wird für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde — einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit — berechnet:
- | | |
|--|-----------|
| a) für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen Vermessungsassessor | 20,— DM |
| b) für eine sonstige vermessungstechnische Fachkraft | 15,— DM |
| c) für eine Bürokraft | 10,— DM.“ |

5. Nr. 20 erhält folgende Fassung:

- „20. Für die vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellten Meßgehilfen für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde — einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit — 7,— DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

*) Ändert GVBl. II 363-10

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung für die Delegiertenversammlungen
der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern*)**

Vom 13. Juli 1967

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung vom 18. April 1966 (GVBl. I S. 102) wird nach Anhörung der Landesärztekammer Hessen, Landes Zahnärztekammer Hessen, Landestierärztekammer Hessen und Landesapothekerkammer Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Delegiertenversammlungen der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 11. Juni 1959 (GVBl. S. 12), geändert durch Verordnung vom 4. September 1963 (GVBl. I S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird gestrichen.

2. In § 13 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Enthält der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag, so setzt der Wahlberechtigte ein Kreuz entweder unter ein neben dem Wahlvorschlag angebrachtes „ja“ oder unter ein ebenso angebrachtes „nein“.“

3. In § 14 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen und erhält dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann findet eine Wiederwahl nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften statt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 350-10

**Elfte Polizeiverordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung
von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln*)**

Vom 17. Juli 1967

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

Artikel 1

In die Anlage zu der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln vom 7. Juli 1960 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch die Polizeiverordnung vom 9. September 1965 (GVBl. I S. 177), werden entsprechend der Buchstabenfolge die Worte eingefügt:

„N-(4-Chlor-benzolsulfamyl)-
N'-n-propylharnstoff und seine Salze
(Chlorpropamid)“

„Spiramycin, seine Salze und Ester
und deren Salze“

„Staphylomycin“

„Xanthencarbonsäure-diisopropyl-
aminoäthylester-methylbromid
(Propanthelinbromid)“.

Die Worte:

„1-(2'-Phenylaethyl)-4-(N-propionyl-
anilino)-piperidin und seine Salze
(Phentanyl)“

werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 354-17

**Anordnung
über die zuständige Behörde nach § 10 der Bekanntmachung
betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876
über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen
auf Eisenbahnen*)**

Vom 6. Juli 1967

Zur Ausführung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 520), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juli 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 356-78

**Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung*)**

Vom 5. Juli 1967

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Stadtgartenbauoberamtmann“

fest.

Wiesbaden, den 5. Juli 1967

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —